

851 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Antrag des Finanz- und Budgetausschusses.**G e s e k**

vom

über

die Gebühren der österreichischen Wehrmacht (Heeresgebührengesek).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§§ 1 bis einschließlich 3 unverändert.

§ 4, Absatz 1, Zeile 3,

von den Worten „die für die Dauer“ bis
„des Wehrmannes übt“ zu streichen.

§ 5 hat zu lauten:

Tenenzungszulage.Dem Wehrmann gebührt ohne Unterschied
der Charge und ohne Rücksicht auf die Präsenz-
dienstzeit zur Löhnung eine monatliche Tenenzungs-
zulage.

Diese Tenenzungszulage beträgt bis auf weiteres:

- a) in Wien (I. Bezugsklasse der Zivilstaats-
angestellten) 455 K,
- b) in den Orten der Zwischenklasse Ia der
Zivilstaatsangestellten 400 K,
- c) in den Orten der II. Bezugsklasse der Zivil-
staatsangestellten 346 K,
- d) in den Orten der Zwischenklasse IIa der
Zivilstaatsangestellten 292 K,
- e) in den Orten der III. Bezugsklasse der Zivil-
staatsangestellten 237 K.

Änderungen in der Höhe der Tenenzungszulage
sind vom Staatsamte für Heereswesen mit Vollzugs-
anweisung durchzuführen.

§ 6 unverändert.

1

851 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

§ 7, Punkt 1 und 2 unverändert.

Punkt 3 hat zu lauten:

Inwieweit der Verlust des Anspruches auf die Abfertigung bei strafweiser Entlassung aus dem Präsenzdienste auf Grund eines im Disziplinarverfahren gefallten Erkenntnisses eintritt, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt (§ 44, Absatz 3, des Wehrgesetzes vom 18. März 1920).

Der bisherige Punkt 3 bekommt die Ziffer 4.

§ 8 unverändert.

§ 9, Absatz 1 und 2, unverändert.

An Absatz 3 ist anzufügen:

In diesem Falle gebührt ein Betrag zu den Kosten der anderweitigen Krankenhilfe in einem mit Vollzugsanweisung zu regelnden Ausmaße.

(4) Unter welchen Bedingungen auch die Familienmitglieder eines Wehrmannes im Erkrankungsfalle Anspruch auf Behandlung und Beistellung der Arzneien und Verbandsmittel haben, ist gleichzeitig mit der gesetzlichen Regelung der Krankenversicherung der Staatsbediensteten und in Anlehnung an dieselbe mit Vollzugsanweisung zu regeln.

§§ 10 bis einschließlich 16 unverändert.

§ 17 (neu).

(1) Der Staatssekretär für Heereswesen wird ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zu bewilligen, daß die Zeit vom 31. Oktober 1918, beziehungsweise von einer später erfolgten Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft bis zum Eintritt in die Volkswehr oder einen anderen österreichischen militärischen Dienst (Bürgerwehr, Kriegerkorps u. c., sofern diese tatsächlich militärischen Dienst geleistet haben) im Höchstausmaße von 9 Monaten nicht als Unterbrechung der Dienstzeit anzusehen ist.

(2) In diese tatsächliche, zur Erlangung eines Anspruches auf eine höhere Stufe der Monatslöhne oder Unterhaltsgebühr geforderte Präsenzdienstleistung ist dieser Zeitraum jedoch nicht einzurechnen.

§ 18 (bisher § 17) hat zu lauten:

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt rückwirkend mit 1. April 1920.

Der bisherige § 18 wird nunmehr § 19.

Wien, 20. Mai 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Josef Witternigg,
Berichterstatter.

851 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

3

Resolutionsantrag

der

Abgeordneten Heinl und Steinegger.

„Die Regierung wird aufgefordert, allfällige Überschüsse an Uniformsorten und Bekleidungsgegenständen der Polizei und Gendarmerie zu überlassen oder im Wege des Staatsamtes für Finanzen die notwendigen Mittel zur entsprechenden Ausrustung von Gendarmerie und Polizei zur Verfügung zu stellen.

